



Kennzeichnung geschützter Produkte

gemäß VO (EU) Nr. 1151/2012



g.U.



g.g.A.



g.t.S.



IN BAYERN GENIESSEN FOLGENDE BEZEICHNUNGEN DEN SCHUTZ

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

(Stand September 2020)

Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

Abensberger Spargel/
Abensberger Qualitätsspargel g.g.A.

Aischgründer Karpfen g.g.A.

Bamberger Hörnla / Bamberger Hörnle /
Bamberger Hörnchen g.g.A.

Bayrisch Blockmalz / Bayrischer Blockmalz / Echt
Bayrisch Blockmalz / Aecht Bayrischer Blockmalz g.g.A.

Bayerische Breze / Bayerische Brezn / Bayerische
Brez'n / Bayerische Brezel g.g.A.

Bayerischer Meerrettich / Bayerischer Kren g.g.A.

Bayerisches Bier g.g.A.

Bayerisches Rindfleisch / Rindfleisch aus Bayern g.g.A.

Fränkischer Karpfen / Frankenkarpfen /
Karpfen aus Franken g.g.A.

Hofer Bier g.g.A.

Hofer Rindfleischwurst g.g.A.

Hopfen aus der Hallertau g.g.A.

Mainfranken Bier g.g.A.

Münchener Bier g.g.A.

Nürnberger Bratwürste /
Nürnberger Rostbratwürste g.g.A.

Nürnberger Lebkuchen g.g.A.

Kulmbacher Bier g.g.A.

Obazda / Obatzter g.g.A.

Oberpfälzer Karpfen g.g.A.

Reuther Bier g.g.A.

Schrobenhausener Spargel / Spargel aus dem
Schrobenhausener Land / Spargel aus dem
Anbaugebiet Schrobenhausen g.g.A.

Schwäbische Maultaschen / Schwäbische
Suppenmaultaschen g.g.A.

Schwäbische Spätzle / Schwäbische Knöpfe g.g.A.

Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch g.g.A.

Spargel aus Franken / Fränkischer Spargel /
Franken-Spargel g.g.A.

Tettninger Hopfen g.g.A.



Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

Allgäuer Bergkäse g.U.

Allgäuer Emmentaler g.U.

Allgäuer Sennalpkäse g.U.

Spalt Spalter g.U.

Weißlacker / Allgäuer Weißlacker g.U.

Fränkischer Grünkern g.U.



Garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.)

Heumilch g.t.S.

Schaf-Heumilch g.t.S.

Ziegen-Heumilch g.t.S.



WAS BIETET DER SCHUTZ?

Agrarprodukte und Lebensmittel, die aufgrund ihres geografischen Ursprungs oder ihrer traditionellen Zusammensetzung bzw. Herstellungsweise besondere Eigenschaften aufweisen, genießen eine hohe Wertschätzung.

Für diese Produkte hat die EU das Schutzsystem gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingeführt. Danach erhält ein Produkt einen markenähnlichen Schutz, wenn es per Verordnung in das von der EU geführte Verzeichnis entweder als

„**geschützte Ursprungsbezeichnung**“ (g.U.), „**geschützte geografische Angabe**“ (g.g.A.) oder „**garantiert traditionelle Spezialität**“ (g.t.S.) eingetragen wurde.

Die typischen Merkmale der eingetragenen und damit geschützten Bezeichnung (z.B. Herstellungsverfahren, Zutaten) sind dabei in einer Spezifikation hinterlegt. Deren Einhaltung wird durch amtliche Kontrollen bei Herstellern und auf dem Markt überprüft.

Der Produktschutz:

- leistet einen Beitrag zur Erhaltung der Vielfalt traditioneller Agrarerzeugnisse/Lebensmittel in der EU
- ermöglicht Erzeugern und Vermarktern eine attraktive Positionierung ihrer Qualitätsprodukte am Markt
- liefert Verbrauchern klare Informationen für die Kaufentscheidung
- bietet die Möglichkeit der Ahndung und Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung eingetragener Namen

Unter den Schutz des Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fallen Wirtschaftsbeteiligte, die:

- ein Erzeugnis vermarkten, das der jeweiligen Produktspezifikation entspricht
- in der Etikettierung das für die geschützte Angabe vorgesehene Unionszeichen verwenden
- sich der Kontrolle unterstellen

PRODUKTSCHUTZ DURCH KLARE KENNZEICHNUNG

In Bayern genießen **35 besondere Produkte** den Schutz als „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ oder als „garantiert traditionelle Spezialität“.

Um diese besonderen Qualitätsprodukte für die Verbraucher am Markt eindeutig und unverwechselbar kenntlich zu machen, ist in der Etikettierung das für die geschützte Angabe vorgesehene Unionszeichen zu verwenden, wenn ein Erzeugnis unter der geschützten Angabe vermarktet wird (vgl. nachstehendes Beispiel).



Nur dann verfügen die Erzeugnisse über den ihnen zustehenden Schutz und werden im Rahmen der Überwachung (Marktkontrolle durch die Lebensmittelüberwachung) in Bayern nicht beanstandet. Darüber hinaus sind die Etikettierungsvorgaben der jeweiligen Spezifikation zu beachten.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) als zuständige Behörde für Herstellerkontrollen in Bayern empfiehlt – als rechtskonforme Lösung – die Kennzeichnung der Produkte mit dem eingetragenen Namen in Verbindung mit dem EU-Zeichen. Den Unternehmen und Betrieben, die diese Vorgaben noch nicht erfüllen, wird zur Umstellung ihrer Produktkennzeichnung aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) auf Antrag eine **Übergangsfrist bis zu einem Jahr** gewährt.

KENNZEICHNUNGSREGELN AUF EINEN BLICK

für g.U./g.g.A./g.t.S.

Unionszeichen und eingetragener Name des Erzeugnisses (genauer Wortlaut) müssen erkennbar zusammenhängend (im selben Sichtfeld) erscheinen

Zusätzlich können die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“, „geschützte geografische Angabe“ sowie „garantiert traditionelle Spezialität“ **oder deren Abkürzungen** (g.U./g.g.A./g.t.S.) verwendet werden

Für die Gestaltung der Unionszeichen und Angaben gelten die Vorgaben der Verordnungen (EU) Nr. 664/2014 und Nr. 668/2014, insbesondere:

- **Minstdurchmesser der EU-Zeichen: 15 mm** (bei kleinen Verpackungen oder Erzeugnissen: Reduktion auf 10 mm mit Ausnahmeregelung)
- **Farbige Unionszeichen in Originalfarben oder Vierfarbendruck** (Farbreferenzen beachten siehe rechte Seite)
- **Unionszeichen in Schwarz-weiß sind nur zulässig**, wenn Schwarz und Weiß die einzigen Druckfarben auf der Verpackung darstellen

Etikettierungsvorgaben der jeweiligen Spezifikation sind ergänzend zu beachten

Hinweis: Sonstige lebensmittelrechtliche Vorgaben zur Etikettierung bleiben unberührt

Erklärung Pfeilfarben:

grün durchgehend bedeutet „muss“

grün gestrichelt bedeutet „kann, darf“

rot gestrichelt bedeutet: nicht im Zuständigkeitsbereich der LfL

ANSPIELUNGEN AUF EINGETRAGENE GESCHÜTZTE NAMEN

Anspielungen auf eingetragene Namen (in Wort und Bild) – ohne Verwendung des eingetragenen Namens und des EU-Zeichens – sind nicht zulässig.

Bisher wurden Anspielungen auf eingetragene Namen (z.B. weiß-blaue Rauten als Anspielung auf bayerische Spezialitäten) nicht beanstandet, falls die Produktspezifikation eingehalten wurde und der Hersteller dem Kontrollsystem unterstellt war.

VORGEGEBENE FARBREFERENZEN

Farbreferenzen Pantone

	g.g.A.	g.U.	g.t.S.
Rot		Pantone 711	
Blau	Pantone Reflex Blue		Pantone Reflex Blue
Gelb	Pantone Yellow 109	Pantone Yellow 109	Pantone Yellow 109

Farbreferenzen Vierfarbendruck

	g.g.A.	g.U.	g.t.S.
Rot		C=0 M=100 Y=100 K=0	
Blau	C=100 M=80 Y=0 K=0		C=100 M=80 Y=0 K=0
Gelb	C=0 M=10 Y=90 K=0	C=0 M=10 Y=90 K=0	C=0 M=10 Y=90 K=0

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1)
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel [...] (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85)
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. Nr. L 179 vom 19.06.2014, S. 17)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 179 vom 19.06.2014, S. 36)



IMPRESSUM

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising – Weihenstephan
Internet: www.LfL.bayern.de

Redaktion: Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte
Menzinger Str. 54, 80638 München
Telefon: 49 (0) 8161 8640-1333,
E-Mail: Maerkte@LfL.bayern.de

1. Auflage: September 2020